

**Zeitschrift:** Tätigkeitsbericht der Naturforschenden Gesellschaft Baselland  
**Band:** 1 (1900-1901)  
  
**Rubrik:** Statuten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 6. Statuten.

---

### Zweck.

§ 1. Unter dem Namen „*Naturforschende Gesellschaft Baselland*“ besteht mit Sitz in Liestal eine Gesellschaft mit dem *Zweck*, Freude und Interesse an den Naturwissenschaften zu wecken, naturwissenschaftliche Kenntnisse zu verbreiten und soweit als möglich Bestrebungen zur Förderung derselben, besonders zur Erforschung unserer engern Heimat zu unterstützen. Sie sucht dies zu erreichen durch Abhaltung von Sitzungen und öffentlichen Vorträgen, Veranstaltung von Exkursionen und Kursen, Anschaffung von naturwissenschaftlichen Büchern und Zeitschriften.

### Mitgliedschaft.

§ 2. Die *Mitgliedschaft* wird erworben durch Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede und Aufnahme bei geheimer Abstimmung durch das absolute Mehr der in der Sitzung anwesenden Mitglieder.

§ 3. Der *Jahresbeitrag* beträgt Fr. 6. —.

§ 4. Wer sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht hat, kann durch zwei Drittel Mehrheit der Stimmen zum *Ehrenmitglied* ernannt werden.

§ 5. Der *Austritt* aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder durch Verweigerung der Zahlung des Jahresbeitrages, ferner auch durch Ausschluss aus der Gesellschaft seitens der letztern.

### Vorstand.

§ 6. Zur Leitung der Gesellschaft wird in der im Januar stattfindenden Hauptversammlung mittels geheimen absoluten Stimmenmehrers ein *Vorstand* gewählt, zu dessen besondern Obliegenheiten die Einberufung der Sitzungen, die Bestimmung der Exkursionen, die Bestellung der Referenten und Vorträge, sowie die Aufstellung der Traktanden und des Budgets gehören.

§ 7. Alle wichtigeren Angelegenheiten der Gesellschaft sollen vom Vorstande *vorberaten* werden.

§ 8. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Protokollführer, Sekretär, Kassier und Bibliothekar.

§ 9. Der *Präsident* übernimmt die innere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung nach aussen, er hat bei offenen Abstimmungen den Stichentscheid, liefert den Jahresbericht und überwacht die richtige Ausführung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse. Als Stellvertreter des Präsidenten fungiert der Protokollführer.

§ 10. Der *Protokollführer* führt die Protokolle der Sitzungen der Gesellschaft und des Vorstandes.

§ 11. Der *Sekretär* besorgt sämtliche Schreibgeschäfte mit Ausnahme des Protokolls. Zugleich führt er die Mitgliederliste und unterzeichnet in Gemeinschaft mit dem Präsidenten die offiziellen Schriftstücke.

§ 12. Der *Kassier* besorgt das Rechnungswesen und stellt den jährlichen, von zwei Rechnungsrevisoren zu prüfenden Verwaltungsbericht aus.

§ 13. Der *Bibliothekar* verwaltet die Gesellschaftsbibliothek und das Inventar und besorgt die Zirkulation der Zeitschriften nach Reglement.

### Thätigkeit der Gesellschaft.

§ 14. Die Gesellschaft versammelt sich während der Monate Oktober bis Mai in der Regel alle 14 Tage, während der übrigen Monate alle 4 Wochen zu ordentlichen *Sitzungen*. Dieselben sind zu Vorträgen, wissenschaftlichen Mitteilungen, Demonstrationen und zur Beratung der Angelegenheiten der Gesellschaft bestimmt.

§ 15. Jährlich sollen wenigstens zwei *Exkursionen* stattfinden.

§ 16. Jährlich im Januar findet eine *Hauptversammlung* statt zur Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, sowie zur Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets für das folgende Jahr. (Vgl. ferner § 1.)

### Schlussbestimmungen.

§ 17. Sollte die Gesellschaft sich jemals *auflösen*, so fällt das Vermögen als untrennbares Ganzes dem Staate Baselland für so lange zur Benützung anheim, bis wieder eine neue Gesellschaft mit dem nämlichen Prinzip sich bildet. Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als 10 beträgt und wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder beistimmen.

§ 18. Diese *Statuten* treten sofort in Kraft. Sie können nur in der Hauptversammlung und zwar mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen ganz oder teilweise revidiert werden

Liestal, den 13. Januar 1900.

Namens des Vorstandes,

Der Präsident:

**Dr. F. Leuthardt.**

Der Sekretär:

**G. A. Bay, Reg.-Rat.**